

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Hinweis: Aufgrund einer Verzögerung im Postlauf wurden die Unterlagen bei der Stadt Mannheim erst einen Tag später offengelegt als zuvor angekündigt. Aus diesem Grund wird mit dieser Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass die Dauer der Offenlage um einen Tag bis zum 08.09.2022 verlängert wird. Entsprechendes gilt für die Einwendungsfrist.

Die TGV Grundstücksverwaltungs GmbH, Holländerstrasse 18 in 68219 Mannheim, beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle am Standort Ruhrorter Straße 23-32 in 68219 Mannheim (Flurstück Nr. 19489/14). Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus der zusätzlichen zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle in zwei der sechs vorhandenen Lagertanks für Heizöl. Bei den Abfällen handelt es sich um Altemulsionen und Altöle der Sammelkategorie 1.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 8.12.1.1 (G,E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG, den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG sowie dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) an dem Verfahren zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen bestehen aus dem Antrag und der Kurzbeschreibung des Vorhabens, Angaben zum Standort und zur Umgebung der Anlage, der Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Angaben zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie, Angaben zu möglichen Emissionen der Anlage, Angaben zu Wassernutzung, Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Entwässerung, Angaben zu Abfällen, Angaben zu Anlagensicherheit, Brandschutz sowie Arbeitsschutz, Angaben zu den Maßnahmen nach Betriebseinstellung und Angaben zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung. Für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen wurden neben den Antragsunterlagen bis zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung von der Stadt Mannheim sowie der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH vorgelegt.

Die Unterlagen können im Zeitraum **von Dienstag, den 09.08.2022, bis Donnerstag, den 08.09.2022, (jeweils einschließlich)** unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/service/bekanntmachung/seiten/bekanntmachungen-bereich-umwelt-1-1/stadtkreis-mannheim/>

im Internet eingesehen werden.

Außerdem liegen sie in diesem Zeitraum bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadt Mannheim, Technisches Rathaus, 1. Obergeschoss, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim**
- b) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, Zimmer 051, EG**

Der Zutritt zum Gebäude des Regierungspräsidiums Karlsruhe ist nur mit Voranmeldung unter der Telefonnummer 0721 926-0 möglich. Für die Einsichtnahme bei den Behörden sind die jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmen, d. h. insbesondere das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zu beachten. Einwendungen gegen das Vorhaben können ab dem Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach ihrem Ende, also **vom 09.08.2022 bis 10.10.2022 (jeweils einschließlich)**, bei der Stadt Mannheim, oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3 in 76131 Karlsruhe (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, 76247 Karlsruhe) schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail-Postfach: industriereferate@rpk.bwl.de) erhoben werden. Wir bitten darum, in jedem Fall den Namen und die vollständige Adresse des/der Einwendenden anzugeben.

Für das Genehmigungsverfahren sind nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach den §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichnende, der die übrigen vertreten soll, mit dem Namen, dem Beruf und der Anschrift als VertreterIn bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Der Name und die Anschrift des/der Einwendenden werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese am **Dienstag, den 25.10.2022**, ab 9:30 Uhr im Raum Haifa der Stadt Mannheim, Technisches Rathaus, Erdgeschoss, 00.011, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter der oben genannten Internetadresse bekannt gegeben. Findet die Erörterung statt und kann sie am Dienstag, den 25.10.2022, nicht abgeschlossen werden, so wird sie am folgenden Werktag fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Bereits an dieser Stelle weisen wir vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen des Erörterungstermins die dann geltenden Infektionsschutzmaßnahmen, d. h. insbesondere das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie Wahrung eines angemessenen Abstands zu anderen Personen, zu beachten sind.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter der oben genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens, wird auf die allgemeine Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien verwiesen. Die Datenschutzerklärung kann auf der Internetseite [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf) abgerufen werden. In diesem Verfahren dient die Verarbeitung dem Zweck der Vorbereitung, Aufbereitung und Nachbereitung von immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen und erfolgt auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO, § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV), des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), des Verwaltungszustellungsgesetzes für Baden-Württemberg (LVwZG), des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) und des Landesgebührengesetzes (LGebG).

Karlsruhe, den 16.08.2022

Regierungspräsidium Karlsruhe